



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Universität Paderborn

Quellen und Abhandlungen von 1614 - 1808

Freisen, Joseph

Paderborn, 1898

XVI. Rechtliches Schicksal des Exjesuiten-Vermögens in der Folgezeit.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8008

2. Mitteilung der Verlegung der Markkirch-Pfarre in der Universitätskirche an den Regens Friedrich Roland (9. Julius 1784).¹⁾

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des hl. röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont etc.

Würdiger, Lieber, Andächtiger und Getreuer! Da die Abbrechung des den Einsturtz drohenden Thurmes an der Markkirche, zur Verhütung deren sonst zu befürchtenden übeln Folgen, länger nicht zu verschieben ist, während solcher Abbrechung aber der bisher in der erwähnten Kirche gehaltene Gottesdienst weiter nicht wird fortgesetzt werden können, so haben Wir für nötig befunden, die Universitätskirche am Platz jener bis auf weitere Verordnung zur Pfarrkirche zu erklären, und solcher wegen Unserem Vicario Generali aufzutragen, mit Euch vorher zu überlegen, wie die in der Markkirche sonst geschehene gottesdienstliche Handlungen, ohne Verminderung deren in der Universitätskirche bisher üblich gewesenem Andachten am Bequemsten werden einzurichten und festzusetzen seyn.

Ihr habt also eurer Seits hierunter sowohl, als was etwa weiter von der angeordneten Commission Euch zugehen wird, das Erforderliche gehorsamst zu Befolgen. Des Versehens verbleiben Wir Euch mit Gnaden wohl beygethan.

Laer, den 9ten Julius 1784. Friederich Wilhelm mpp.

XVI.

Rechtliches Schicksal des Exjesuiten- Vermögens in der Folgezeit.

Das Vermögen des früheren Paderborner Jesuiten-Kollegiums oder, wie es seit 1773 genannt wurde, des Universitäts-hauses bestand zum grössten Teile aus der Schenkung des

¹⁾ Auch abgedruckt bei Richter, Die Jesuitenkirche S. 56.

Fürstbischofs Theodor von Fürstenberg. Einmal gehörte dazu das im Jahre 1604 durch Theodor gegründete Jesuitenkollegiums-Gebäude mit dem später angebauten und 1614 vollendeten Gymnasialgebäude. Dann die im Jahre 1692 durch Fürstbischof Ferdinand vollendete, jetzige Jesuitenkirche und die im 18. Jhdt. angefügten Gebäudeteile des Kollegiums.¹⁾

Zu diesen Baulichkeiten kamen andere Schenkungen: die im Jahre 1604 durch Theodor geschenkte und durch Schenkungen anderer Bischöfe, so durch Ferdinand von Fürstenberg (1665),²⁾ Richard Dammers u. a. vermehrte Universitätsbibliothek; dann neben anderen Einkünften ein Kapital von 10 000 Rthr., überwiesen 1604 bei Gründung des Jesuiten-Kollegiums, 20 000 Rthr. bei Gründung des Jesuiten-Noviziates (1612), 15 000 Rthr. bei Gründung der Universität (1614) zum Unterhalte der Professoren.

Zu dem Vermögen gehörte ursprünglich auch die Hälfte des Klosters Falkenhagen im Lippeschen. Dieses früher den Kreuzbrüdern gehörende Klostergut hatten der Fürstbischof Theodor von Fürstenberg und Graf Simon zu Lippe nach Aufhebung des Klosters mittelst Vertrages vom 14. Oktober 1596 unter sich zu gleichen Teilen geteilt. Theodor schenkte seinen Teil 1604 dem Jesuiten-Kollegium zu Paderborn, welches im ruhigen Besitze der Schenkung blieb bis zur Aufhebung des Jesuitenordens. Kaum war die päpstliche Exstinctiionsbulle in Lippe bekannt geworden, als der Graf von Lippe das Jesuitenvermögen in Falkenhagen als herrenloses Gut in Besitz nahm. Es kam jedoch zu einem reichsgerichtlichen Verfahren zwischen dem Grafen von Lippe und dem Fürstbischof Wilhelm Anton, zufolge dessen der Reichshofrat zu Wien am 24. Dezember 1773 dem Grafen zu Lippe das Eigentumsrecht absprach, da der eigentliche Zweck der Jesuitengüter (Schulzweck) nicht fortgefallen sei, also kein bonum vacans vorliege. Später kam man jedoch in Paderborn zu der Einsicht, dass es besser für das Universitätshaus sei, die Güter in Falkenhagen gegen eine angemessene, jährlich zu zahlende Summe an Lippe abzutreten.

¹⁾ Vgl. Richter, Geschichte der Paderb. Jesuiten S. 143 ff., 75 ff., 123 ff.

²⁾ Richter, Die Jesuitenkirche S. 15.

Die Ausführung dieses Gedankens fand ihren Ausdruck in einem Vergleich des Jahres 1794, ratifiziert in Paderborn am 18. September, in Detmold am 23. September. Falkenhagen wurde nunmehr vollständig Eigentum des Grafen von Lippe unter der Bedingung, dass er jährlich zum Unterhalte des katholischen Pfarr- und Schulsystems in Falkenhagen 819 Rthr., an das Universitätshaus in Paderborn jährlich 1000 Rthr. zahle und die auf dem Klostergute haftenden Schulden allein übernehme.

Ausserdem besass das Jesuiten-Kollegium ein Gut zu Nieheim. Dieses war durch die Exjesuiten-Kommission 1782 dem fürstbischöflichen Küchenschreiber, nachherigem Richter Windhorst zu Nieheim in Erbpacht gegen Zahlung eines jährlichen Canons von 160 Rthr. übertragen. Da sich jedoch später die Vererbpachtung als unvorteilhaft für das Universitätshaus erwies, wurde durch richterliches Erkenntnis das Gut wieder eingezogen; man drang bei Gericht mit dem Grunde durch, dass bei der Vererbpachtung die für die Veräusserung von Kirchengütern vorgeschriebenen Solennitäten verletzt worden seien.

Das Vermögen des Hauses Büren¹⁾, ursprünglich unabhängig von dem Paderborner Jesuitenvermögen, wurde nach Aufhebung des Jesuitenordens ebenfalls von der Exjesuiten-Kommission verwaltet und zum grossen Teil zum Besten der Universität verwendet. Daher ist eine kurze Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse hier nicht zu umgehen.

Moritz von Büren, Präsident des Reichskammergerichts zu Speier, der letzte männliche Spross des adeligen Geschlechts von Büren, trat 1640 in den Jesuitenorden und setzte durch Testament vom 21. April 1640 den Jesuitenorden zum Universal-Erben seines nach Abzug einiger Legate übrig bleibenden Nachlasses ein. Zu diesem Nachlasse gehörte unter anderem die Herrschaft Büren, welche sich über die Stadt und Burg Büren, die adeligen Häuser Ringelstein und Volbrexen, die Höfe Kedinghausen und Eickhoff, sowie die Dorfschaften Hegensdorf, Siddinghausen, Weine, Weiberg, Barkhausen, Harth und Steinhäusen mit vielem Grundbesitze, Prästationen und Gerechtsamen erstreckte.¹⁾

¹⁾ Der Buschhof in Langenstrasse war ein von Büren relevierendes Mannlehen und war zuerst in dem Besitze der Freiherrlichen Familie von

Schon bei Lebzeiten des Moritz von Büren, welcher sich im Jahre 1651 mit einigen Jesuiten zu Büren niederliess, waren zwischen demselben und seinen Seitenverwandten von Schenking, von Marlsburg und von Westfalen, welche bedeutende Ansprüche auf die Besitzungen machten, Streitigkeiten entstanden. Andere Streitigkeiten erhoben sich mit dem Fürstbischöfe von Paderborn, Theodor Adolf von Reck, wegen der weltlichen und kirchlichen Jurisdiktion in der Herrschaft Büren.¹⁾ Den Streit mit Wilhelm von Schenking, welchem Christoph Sittig von Malsburg seine Ansprüche cediert hatte, beseitigte Moritz von Büren einige Monate vor seinem am 7. Nov. 1661 erfolgten Tode noch selbst, indem er demselben die halbe Herrschaft Büren abtrat. Der von Westfalen wurde durch die Jesuiten im Jahre 1665 durch eine Summe von 20 000 Rthr. für seine Ansprüche abgefunden. Die Streitigkeiten mit dem Fürstbischöfe von Paderborn dauerten aber mit Unterbrechung fort bis zum Jahre 1714.

In diesem Jahre wurden zwischen dem Fürstbischof Franz Arnold von Metternich sowie dem Domkapitel zu Paderborn und dem Jesuitenorden Vergleiche abgeschlossen. Nach diesen liessen die Jesuiten ihre Ansprüche auf die Ämter Wewelsburg und Wünnenberg und einige bis dahin streitige Forsten, sowie auch das Recht der Wiedereinlösung der von dem früheren Herrn von Büren an das Hochstift Paderborn versetzten Güter etc. fahren und zahlten dem Fürstbischöfe 10 000 Rthr., dem Domkapitel 1200 Rthr., wogegen der Fürstbischof und das Domkapitel dem Jesuitenorden das vollständige und unbeschränkte Eigentum der Herrschaft Büren mit allen dazu gehörigen Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten, wie solche Moritz von Büren und dessen Vorfahren besessen hatten, und zwar als Allodium, das Recht, in der Stadt Büren ein Kollegium und eine Kirche zu errichten, die geistliche (Archidiaconal) Gerichtsbarkeit in Ehe und Schulsachen etc. etc. einräumten.²⁾

Droste zu Erwitte. Nach dem Aussterben der Familie wurde die Freiherrliche Familie von Hörde zu Schwarzenrabem mit dem Hofe als Mannlehen belehnt gegen Zahlung von 2400 Rthr. (a. 1793).

¹⁾ Vgl. Bessen, Geschichte cit. II. 221 ff.

²⁾ Vgl. H. A. Erhard und G. J. Rosenkranz in Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Bd. 8. S. 195—233.

Sechzehn Jahre vorher hatten die Jesuiten auch die andere Hälfte der Herrschaft Büren, welche Moritz von Büren an W. von Schenking, dessen Sohn aber an den Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich III., abgetreten hatte, durch einen am 29. März 1698 mit dem gedachten Kurfürsten abgeschlossenen Vertrag für die Summe von 45 000 Rthr. erb- und eigentümlich wieder erworben.

Nachdem der Jesuitenorden zum ruhigen und unbeschränkten Besitze der Herrschaft Büren gekommen war, richtete derselbe dem Testamente des Moritz von Büren gemäss, in Büren ein zum Studium der jüngern Ordensglieder aus der ganzen niederrheinischen Ordens-Provinz bestimmtes Kollegium ein und baute zu dem Ende in den Jahren 1717—1732 das noch vorhandene grosse und schöne Kollegiumsgebäude und während der Jahre 1754—1770 die herrliche Kirche. Das Institut blieb bestehen und im ruhigen Besitze der Herrschaft Büren bis zur Aufhebung des Ordens 1773.

Nach Aufhebung des Ordens wurde in Übereinstimmung mit der päpstlichen Exstinctiionsbulle und mit der Stiftungs-urkunde des Fürstbischofs Theodor das Vermögen des Kollegiums zu Paderborn als Schulfonds erklärt und der Verwaltung der Exjesuiten-Kommission übertragen. Dieselbe Kommission nahm auch die Verwaltung des Bürenschen Jesuitenvermögens und bestritt aus den beiden Gütern die Bedürfnisse der Universität. Das von den Erträgnissen des Hauses Büren noch übrig bleibende Einkommen wurde für die Zwecke des letzteren Hauses verwandt.

Die Verwaltung der Exjesuiten-Kommission dauerte ungehindert fort bis zum Beginne des neuen Jahrhunderts. Auf Grund des Lüneviller Friedens vom 9. Februar 1801 und nach einer am 23. Mai 1802 mit Napoleon, dem ersten Konsul von Frankreich, abgeschlossenen geheimen Übereinkunft¹⁾ nahm Preussen am 3. August 1802 Besitz vom Erbfürstentum Paderborn. Die Landeshoheit ging damit auf Preussen über.

Durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 wurde dem neuen Landesherrn das Recht eingeräumt, die fürstbischöflichen Domänen (Tafelgüter), die Güter und Besitzun-

¹⁾ Hense, Das Gymnasium Theod. cit. S. 7.

gen des Domkapitels und aller Stifter und Klöster zu säcularisieren (§. 34. 35. 36. 42. 61 des R. D. Hauptschl.). Die Jesuitengüter zu Paderborn und Büren waren dieser Säcularisation jedoch nicht unterworfen, sondern gehörten zu denjenigen Kirchen- und Schulfonds, resp. frommen und milden Stiftungen, welche nach §. 63 und 65 des gedachten R. D. Hauptschl. wie jedes andere Privateigentum conserviert und jeder Religionspartei nach den Vorschriften des Westfälischen Friedens zum ungestörten Genusse verbleiben sollten.

Die preussische Regierung überzeugte sich auch hiervon, zog deshalb die gedachten Fonds zu den Staatsdomänen nicht ein und liess anfangs auch die bisherige Verwendung und Verwaltung desselben ganz unverändert. Auch das Oberaufsichtsrecht des Bischofs blieb anfänglich unangetastet. So ernannte nach Ausweis der Protokolle der Exjesuiten-Kommission der Bischof Franz Egon am 29. Mai 1803 an Stelle des mit Tod abgegangenen Generalvikars Schnur den neuen Generalvikar Dammers zum Mitgliede der Exjesuiten-Kommission und bewilligte demselben aus dem Bürenschen Fonds ein jährliches Salair von 90 Rthr. Auch holte die Kommission nach wie vor die Entscheidung des Bischofs ein, wo dies nach der bisherigen Praxis erforderlich war.¹⁾ Die folgenden Jahre brachten hier aber eine Änderung, und zwar hat der Bürensche Fonds ein anderes Schicksal gehabt als der Paderborner Studienfonds.

Was den Bürenschen Fonds betrifft, so hatte die preussische Regierung in den ersten Jahren des Übergangs des Fürstentums Paderborn an Preussen bei den geistlichen Behörden eine genaue Aufnahme des Güterstandes veranstaltet. Es wurde mit dieser Arbeit der Oberamtmann und Kriegsrat von Bingham beauftragt. Alles wurde genau inventarisiert, und die Arbeit der königlichen Kriegs- und Domänenkammer eingeliefert. Die Folge davon war, dass am 5. April 1804 die preussische Kriegs- und Domänenkammer zu Münster mittelst Erlasses an die Exjesuiten-Kommission die Aufsicht über die Verwaltung wie aller geistlichen etc. Stiftungen so auch in specie des Bürenschen Fonds aus dem Grunde in Anspruch nahm, weil nach

¹⁾ So in den Protokollen der Exjesuiten-Kommission in der Pad. Ordin.-Registratur.

dem Ressort-Reglement alle auf geistliche Angelegenheiten und Lehranstalten Bezug habende Behörden der unmittelbaren Direktion der Kriegs- und Domänenkammer unterworfen seien. Hiernach scheint die Absicht der gedachten Behörde gewesen zu sein, den Bischof von der Aufsicht und Direktion über die Verwaltung und Verwendung der beiden Fonds ganz auszuschliessen. Ganz hörte jedoch der Einfluss des Bischofs nicht auf, denn noch am 24. März 1807 ernannte er den Lizentiaten der Rechte, Ignaz Neukirch zum Kommissarius der Exjesuiten-Kommission an Stelle des mit Tod abgegangenen Hölcher.

Es scheint, dass die Kriegs- und Domänenkammer keinen kräftigen Widerstand fand. Sie liess die Exjesuiten-Kommission bestehen, machte aber aus dem ursprünglichen Aufsichtsrechte bald ein einseitiges Verwaltungsrecht, indem sie am 19. August 1805 durch eigenes Schreiben den Generalvikar Dammers aufforderte, die noch zu Büren befindlichen demeriten Geistlichen von dort zu entfernen und selbe entweder in Freiheit zu setzen oder bei den Franziskanern oder Kapuzinern zu Paderborn spätestens bis zum 20. September 1805 unterzubringen. Der Generalvikar Dammers remonstrirte gegen diese Massregel und berief sich insbesondere darauf, dass das Haus Büren auch zu einer Korrekions-Anstalt für zuchtlose Geistliche bestimmt sei. Allein, er richtete mit seinem Vorhalt nichts aus. Die Kriegs- und Domänenkammer hob 1806 den Haushalt in Büren auf und verpachtete die Ökonomie.

Es kam dann der preussisch-französische Krieg 1806—1807. Durch den Frieden zu Tilsit 9. Juli 1807 ging das Fürstentum Paderborn für Preussen wieder verloren und kam am 8. August 1807 zu dem neuen Königreiche Westfalen. Unter der von Preussen im Tilsiter Frieden anerkannten Westfälischen Herrschaft erging am 5. Febr. 1808 ein Dekret,¹⁾ welches alle Stifter, Abteien, Klöster, Priorate und andere geistliche Stiftungen aller Art unter die Generaldirektion der geistlichen Güterverwaltung stellte. Das spätere Dekret vom 1. Dezember 1810²⁾ erklärte sämtliche jener Staatskontrolle unterworfenen geistlichen

¹⁾ Gesetzbulletin für 1808 I. S. 273.

²⁾ Gesetzbulletin für 1810 III. S. 361. Vgl. auch Archiv für kath. Kirchenr. Bd. 67 S. 294 ff. (betrifft Minden).

Stiftungen (mit Ausschluss der dem öffentlichen Unterrichte ausschliesslich gewidmeten und des Stiftes Wallerstein) für aufgehoben, vereinigte sie mit den Domänen und unterwarf sie deren Administration. Am 29. Januar 1811 erfolgte die Vollziehung des oben erwähnten allgemeinen Aufhebungsdekretes vom 1. Dezember 1810. Rücksichtlich der Herrschaft Büren (nicht Paderborn) geschah der Vollzug durch eine Spezialordre desselben Datums, welcher lautet:

Art. I.: Notre directeur general des domaines de la couronne fera administrer pour le compte de nos domaines particuliers les biens du ci devant College des Jesuites à Buren secularifié anterieurement à la formation du Royaume de Westfalie et dont le ci devant Prince Evêque de Paderborn s'étaît reservé comme souverain la disposition particulière.

Art. II.: Il fera payer les pensions honoraires et retributions qui y ont été effectués jusqu' ici, jusqu' à ce que nous en ayons autrement ordonné.

Donné à Cassel, le 29. Janvier 1811. signé Jerome Napoleon. Par le roi Le ministre secretaire d'Etat Comte de Fürstenstein.

Damit hörte natürlich die Wirksamkeit der Exjesuiten-Kommission für das Haus Büren vollständig auf. Die bisher dem Universitätshause bewilligten Beiträge wurden aber fortentrichtet gemäss einer Ordre vom 29. Januar 1811.

Nach der Reoecupation des Fürstentums Paderborn am 1. Nov. 1813 durch Preussen liess die preussische Regierung die von dem westfälischen Gouvernement getroffene Anordnung betreffs Verwendung der Revenuen des Bürenschen Fonds fortbestehen, d. h. derselbe wurde als Staatsgut betrachtet. Der Bischof suchte natürlich den früheren Zustand wiederherzustellen. So verlangte der Bischof Franz Egon im März 1821 vom Generalvikariate einen Bericht über die beiden Kollegien zu Büren und Paderborn und forderte am 22. März 1821 dasselbe auf, alle Mittel zu ergreifen, um diesen frommen Zweck fort-dauern zu machen, namentlich durch Einsendung aller Dokumente dem Minister die Überzeugung beizubringen, dass der weltliche Fiskus auf diese geistlichen Güter nie einen Anspruch gehabt habe. „Wegen Ergänzung der ausser Thätigkeit gekommenen Exjesuiten-Kommission werden wir noch besonders verfügen, und dann sehen wir dieser unserer Willensmeinung und

der Berichterstattung von Zeit zu Zeit entgegen.“ Es hatte nämlich am 29. August 1818 das Oberlandesgericht zu Minden bei der Regierung in Minden angefragt, wer sich gegenwärtig als Besitzer des Hauses Büren geriere und die Regierung hatte am 27. Juni 1819 geantwortet, dass bewilligt werde, die Güter auf den Namen des Fiskus einzutragen, derselbe sei gegenwärtig in dem alleinigen Besitze und lasse dasselbe gleich seinen übrigen Domänen administrieren. Daher auch die verschiedenen Bezeichnungen, Domäne Büren und Haus Büren denselben Gegenstand umfasse.

Der Bischof Franz Egon ernannte dann unter Berufung auf seine Verfügung vom 22. März 1821 neben dem Generalvikar Dammers den Syndikus des Universitätshauses und bischöflichen Seminars, den ehemaligen städtischen Deputatus, Kriminaldirektor Gehrken, und den Vikariatsassessor und Kanonikus Meyer zu Mitgliedern der Exjesuiten-Kommission. Somit bestand die Kommission nunmehr aus 4 Mitgliedern. Im Februar 1821 wurde ein längeres Promemoria mit 12 Anlagen an den König abgeschickt, in welchem die Exjesuitengüter reklamiert wurden. Ein anderes längeres Gesuch des gleichen Inhalts mit Anlagen wurde am 21. April 1821 an den Staatsminister der geistlichen etc. Angelegenheiten von Altenstein abgesandt.¹⁾ Am 2. Februar 1822 wurde nochmals an den Minister geschrieben und die Erledigung des Schreibens vom 21. April 1821 in Erinnerung gebracht. Ausserdem wurde ein Schreiben in derselben Angelegenheit an den Staatskanzler Fürst von Hardenberg in Berlin gerichtet. Letzterer antwortete am 20. Mai 1822, dass er sich mit dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten in Verbindung gesetzt habe und nach erfolgter Auskunft eine Antwort folgen werde, es würde ihm angenehm sein, wenn er zu einem günstigen Resultate für des Bischofs Wünsche beitragen könne.

¹⁾ Der vom Generalvikar an die Regierung zu Minden am 2. Juli 1821 gestellte Antrag auf Herausgabe der Bibliothek und des Archivs zu Büren wurde von der Regierung abgelehnt am 12. Juli 1821 mit dem Bemerkten, dass die in Büren aufbewahrten Akten notwendig seien zur Wahrung der Gerechtsame und zur Verwaltung der Güter, auch die Bibliothek könne nicht herausgegeben werden, bis darüber von Regierungsseite anderweitig bestimmt sei.

Der König antwortete am 22. März 1823 in einem eigenhändig unterzeichneten Schreiben an den Bischof, dass ihm der Bericht über die vormaligen Bürenschen Jesuitengüter, welche der Bischof für die geistlichen Diözesan- und Unterrichtsanstalten reklamirte, zugegangen sei, und er baldmöglichst Bestimmung darauf erlassen werde. Nach nochmaligem Schreiben des Generalvikars vom 10. Mai ds. Js. an den Minister langte dann die Königliche Bestimmung über die Güter des Hauses Büren, gerichtet an Minister von Altenstein und Klenitz, in Paderborn an.

Die erwähnte Kabinettsordre, welche jedoch durch die Gesetzsammlung nicht publiziert ist, behielt dem König die Verwaltung und Disposition der Bürenschen Güter vor und bestimmte mit Vorbehalt des Widerrufs, dass die Einkünfte für jetzt theils für das Gymnasium und die theologische Fakultät zu Paderborn, theils für ein in Büren zu errichtendes Elementar-Schullehrer-Seminar verwendet werden, den Anstalten in Paderborn die bisher gezahlte jährliche Summe von 3000 Rthr. (muss heißen 3587 Rthr., welche in der Folge auch gezahlt wurden) verbleiben, der zu 3038 Rthr. 10. Gr. 8 Pfg. berechnete Überschuss aber für das zu errichtende Lehrerseminar überlassen werden solle. Das Seminar wurde 1825 eröffnet und wird aus dem Exjesuitenfonds zu Büren unterhalten, sofern die von den Zöglingen zu zahlenden Kostgelder nicht langen.

Durch die an den Paderborner Studienfonds jährlich zu zahlenden 3587 Rthr. und durch die Kosten der Unterhaltung des Schullehrerseminars zu Büren wurden aber die jährlichen Einnahmen des gedachten Fonds, welche im Jahre 1805 beim Bestehen des kostspieligen Haushaltes über 18 000 Rthr. und nach Abzug der Zinsen von den Passiv-Kapitalien ca. 15 000 Rthr. betragen, nicht absorbiert. Dem Vernehmen nach soll ein bedeutender Zuschuss an das protestantische Lehrerseminar zu Soest und zu anderen Zwecken abgegeben sein. Dazu hatte der Staat nach seiner Auffassung, dass das Bürensche Vermögen Staatsgut sei, das volle Recht. Seitdem steht der Bürensche Fonds zur alleinigen Verwaltung des Staates, er gilt als Staatsgut und ist nicht dem Paderborner Studienfonds einverleibt.

Nicht ganz dasselbe Schicksal hat das Paderborner Jesui-

tenvermögen gehabt. Anfänglich stand es unter der Verwaltung der Exjesuiten-Kommission und teilte dasselbe Schicksal wie der Bürensche Fonds. Die im Jahre 1802 erfolgte Occupation des Fürstentums Paderborn durch Preussen liess die bisherige Verwaltung des Vermögens durch die Exjesuiten-Kommission fortbestehen. Jedoch nahm auch hier die preussische Kriegs- und Domänenkammer am 5. April 1804 die Aufsicht über die Verwaltung der bischöflichen Kommission. Die französische Herrschaft änderte an diesen Verhältnissen nichts. Sie nahm nach dem Dekret vom 1. Dezember 1810 ausdrücklich die dem öffentlichen Unterrichte gewidmeten Anstalten aus von der staatlichen Einziehung und zahlte den seither aus dem Bürenschen Fonds gestellten Beitrag weiter.¹⁾ Auch die preussische Regierung änderte hieran anfangs nichts.

Die „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden“ vom 30. April 1815²⁾ bestimmte in §. 15: „Für die Kirchen- und Schulsachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Oberpräsident ist.“ Die „Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien“ vom 23. Oktober 1817³⁾ verfügt in §. 9: „Das Konsistorium hat die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens.“ Endlich bestimmte eine Königliche Kabinetsordre vom 31. Dez. 1825 B. No. 9.⁴⁾ betreffend Abänderung in der bisherigen Organisation: „Unter Aufhebung der betreffenden Vorschriften vom §. 9. der erwähnten Instruktion wird hiermit die gesamte Vermögensverwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrerseminare sowie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten dem Provinzialschulkollegium überwiesen.“ Mit dieser Kabinetsordre steht in Zusammenhang die Verfügung des Oberpräsidenten vom 11. März 1825 „an die Herrn Professoren der theologischen und philosophischen Fakultät und den Herrn Professor Hilker als Direktor des Gymnasiums zu

¹⁾ Vgl. oben S. 191 ff.

²⁾ Ges. Sammlung f. die Kgl. Preuss. Staaten pro 1815 S. 85 ff.

³⁾ Ges. Slg. pro 1817 S. 237 ff.

⁴⁾ Ges. Slg. pro 1826 S. 5 ff.

Paderborn“, durch welche im Auftrage des Ministers der Generalvikar und Weihbischof Dammers „wegen seiner sehr vermehrten Diözesangeschäfte von der Spezialaufsicht über die höheren Lehranstalten daselbst“ entbunden, und dieselbe dem Herrn Konsistorialrat Drüke in Minden als ephorus scholarum übertragen wurde.

Seit 1825 steht somit das Paderborner Jesuitenvermögen unter der Verwaltung des Provinzial-Schul-Kollegiums in Münster, welches in Paderborn einen besonderen Studienfonds-Prokurator anstellt. Dieser Beamte verwaltet unter Oberaufsicht des Provinzial-Schul-Kollegiums, dessen Mandatar er ist, das Vermögen, er besorgt die Einnahmen und Ausgaben nach dem alle drei Jahre aufgestellten Etat und hat alljährlich Rechnung zu legen. Die Gebäude und Grundstücke sind im Grundbuche auf den Namen Studienfonds eingetragen. Die Einkünfte werden verwendet zum Unterhalt des Gymnasiums und der theologischen Fakultät. Neugeregelt wurde das Verhältnis bei Wiedereröffnung der phil.-theol. Lehranstalt im Jahre 1886. Nach einer Verfügung des Ministers der geistl. etc. Angelegenheiten vom 17. Dez. 1886 erhält die Anstalt wie früher aus dem Haus Bürenschen Fonds und dem Paderborner Studienfonds die Summe von zusammen 14 850 Mk. (12750 Mk. aus dem Paderborner Studienfonds, 2100 Mk. aus dem Bürenschen Fonds). Die Gebäude wurden nach einer Verfügung desselben Ministers vom 23. Oktober 1886 unter beide Anstalten nach der heute bestehenden Ordnung verteilt.

Die Kirche hat in der Folgezeit nicht aufgehört, die Ex-jesuitengüter als kirchliche zu reclamieren. Dass die Beschreitung des Rechtsweges keinen günstigen Erfolg haben konnte, war nach der vorher gegebenen geschichtlichen Entwicklung nicht zu bezweifeln. Die Kirche versuchte auch hier zuerst den Weg der gütlichen Verhandlung. Bischof Drepper schickte am 21. Juli 1848 ein ausführlich ausgearbeitetes Promemoria mit vielen Anlagen an den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten um Rückgabe des Bürenschen Fonds, zugleich liess er aber, um der Verjährung vorzubeugen, am 16. Juli 1848 bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu Paderborn die Klage gegen den Fiskus auf Herausgabe des Bürenschen Vermögens cum fructibus perceptis et percipiendis an den Bischöflichen

Stuhl anmelden. Die Klage lautete auf Herausgabe der Güter nebst allen Nutzungen und Früchten, welche davon seit 1. Nov. 1813 gezogen seien.

Der Minister antwortete am 3. Januar 1849, dass der Ertrag des gedachten Fonds lediglich zu kirchlichen und Schulzwecken verwendet werde und nicht zur Domäne eingezogen sei. Die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten desselben durch die mit der Verwaltung der Domänen beauftragte Abteilung der Königlichen Regierung zu Minden sei im Interesse der Sache angeordnet und beruhe auf der Kabinettsordre vom 30. Nov. 1823, bei deren Bestimmung es sein Bewenden behalten müsse, bis durch Ausführung des in §. 12. der Verfassungs-Urkunde vom 8. v. Jahres ausgesprochenen Grundsatzes etwa ein anderes verfügt werden möchte. Der Bischof erwiderte am 2. März 1849, dass die Rechte, welche seither die Regierung über diesen Fonds geübt hätte, durch Publikation der Verfassungs-Urkunde erloschen und auf die Kirche übergegangen seien, und bittet nochmals um baldige Rückgabe des Fonds.

Darauf erfolgte wiederum ein Schreiben des Ministers vom 12. Mai ds. Js., in dem er erklärte, es sei angemessen, wenn für diese Angelegenheit der angebahnte Weg kommissarischer Verhandlungen inne gehalten werde, es mögen deshalb der Bischof seine bezüglichen Anträge bei dem Oberpräsidenten einreichen. Bis zur vollständigen Auseinandersetzung sei die Kabinettsordre vom 30. Nov. 1823 massgebend.

Es folgten dann mehrfache Schreiben zwischen dem Minister und dem Bischofe. Letzterer ging nämlich nicht auf den gegebenen Vorschlag, mit dem Oberpräsidenten zu verhandeln, ein. Inzwischen musste die Frist für die beim Oberlandesgerichte bereits angemeldete, aber noch nicht eingereichte Klage mehrere Male verlängert werden, und der Bischof benutzte diesen Umstand, den Minister zu schleuniger Beschlussfassung zu drängen.

Am 7. August 1851 langte dann die ministerielle Antwort an. Der Minister schlug einen Vergleich vor, ohne jedoch die Qualität des Fonds als katholisches Kirchengut anzuerkennen und vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung:

1) Die in Gemässheit der Kabinettsordre vom 30. Nov. 1823 angewiesenen Ausgaben sollen fortentrichtet werden, so lange

nicht eine Vereinbarung zwischen dem Staate und dem Ordinariate getroffen ist.

2) Die stiftungsmässige Verfügung über die in Zukunft disponibel werdenden Einkünfte wird dem bischöflichen Stuhle zu Paderborn überlassen, unbeschadet der landesherrlichen Genehmigung, soweit solche dazu gesetzlich erforderlich ist.

3) Die Verwaltung und Aufsicht über den Fonds wird von der Königlichen Regierung zu Minden auf Grund eines alle drei Jahre unter Zuziehung des bischöflichen Stuhles aufzustellenden Etats fortgeführt.

4) Alle Verfügungen über die Substanz des Vermögens und alle Verwendungen, welche über den Etat hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des bischöflichen Stuhles.

5) Letzterer entsagt dem erhobenen Ansprüche auf Herausgabe der von 1813—1823 als Domänen-Revenüen zur Staatskasse geflossenen Einkünfte des Hauses Büren.

Der Bischof antwortete am 5. Nov. ds. Js., indem er neue Vorschläge machte. Eine Rückantwort scheint nicht erfolgt zu sein. Deshalb wurde am 24. Juni 1852 die Klage bei Gericht eingereicht. Die Königliche Regierung zu Minden erhob am 4. Nov. ds. Js. gegen die Klage den Kompetenzkonflikt, indem sie sich namentlich stützte auf die durch das westfälische Gouvernement erfolgte Einziehung des Bürenschen Fonds zu den Krondomänen. Die Erklärung des bischöflichen Rechtsanwalts (24. Nov. ds. Js.) gegen den erhobenen Kompetenzkonflikt hatte keine weitere Wirkung, ebensowenig der Nachtrag dazu vom 16. Dez. ds. Js. Der preussische Finanzminister sprach sich in zwei Schreiben vom 12. Febr. und 30. Mai 1853 für die Aufrechterhaltung des Konfliktes aus. Auch das Königliche Kreis- und das Appellationsgericht zu Paderborn hielten den Konflikt für gerechtfertigt, und es kam dann die Sache zur Entscheidung an den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in Berlin. Der letztere fällte am 11. Febr. 1854 das Urteil dahin, dass der Kompetenzkonflikt gerechtfertigt sei. Das Urteil stützt sich auf die Verordnung vom 26. Dez. 1808 und die Kabinettsordre vom 4. Dez. 1831.¹⁾ Nach diesen beiden Erlassen findet ein privatrechtlicher Wider-

¹⁾ Ges. Slg. 1817 S. 283 u. S. 255.

spruch wider einen Akt des Hoheitsrechtes nicht statt und auch nicht eine gerichtliche Entscheidung über einen Anspruch aus den Folgen und Wirkungen eines solchen Aktes gegen das Staatsvermögen. Ein solcher Akt der Landeshoheit sei die Einziehung des Fonds durch die französische Regierung 1811 und die Königliche Kabinettsordre vom 30. Nov. 1823.¹⁾

Auch der Paderborner Studienfonds ist mehrfach zur gerichtlichen Cognition gestanden. Der wichtigste Prozess war der des Bischofs Conrad Martin. Als Vertreter des bischöflichen Stuhles klagte derselbe am 6. Oktober 1873 gegen den Königlichen Fiskus wegen der in der Schliessung der Hörsäle der theologischen Fakultät seitens der Staatsbehörden enthaltenen Besitzstörung. Der Fiskus war vertreten durch den Oberpräsidenten von Westfalen. Von Seite des Klägers wurde hervorgehoben, dass mit Aufhebung des Jesuitenordens zwar dessen Vermögen Eigentum des bischöflichen Stuhles geworden sei, indessen solle die Klage auf diesen Titel nicht gestützt werden, um nicht Veranlassung zu einem Kompetenzkonflikte zu geben. Der bischöfliche Stuhl habe zum wenigsten an den Hörsälen ein durch Verjährung oder durch Vertrag erworbenes Nutzungsrecht, in dessen vollständigem Besitze er sich bis unmittelbar vor der Turbation befunden habe. Das Gericht beraumte einen Termin zur Klagebeantwortung an, der Oberpräsident erhob aber vor dessen Abhaltung durch Beschluss vom 25. Oktober ds. Js. den Kompetenzkonflikt, worauf das Rechtsverfahren einstweilen eingestellt wurde.

Das Paderborner Kreisgericht hielt den Konflikt für unbegründet, das Appellationsgericht dortselbst für begründet. Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in Berlin schloss sich in seinem Urteile den Anschauungen des Appellationsgerichtes an. Das Urteil stützt sich ebenfalls auf die Königl. Kabinettsordre vom 4. Dez. 1831, nach welcher gegen die Ausübung eines Hoheitsrechtes ein privatrechtlicher Widerspruch

¹⁾ Auch der Münstersche Studienfonds ist nach Aufhebung des Jesuitenordens in die Verwaltung des Staates übergegangen. Es werden aber die Rechte, welche der Kirche an diesem Fonds zustehen, „gewissenhaft“ berücksichtigt nach einem Schreiben des Ministers an den Bischof von Münster vom 1. Mai 1854.

nicht stattfinden. Die Schliessung der Hörsäle sei eine Massregel zur Geltendmachung des Aufsichtsrechtes über eine kirchliche Anstalt, welches Recht in §. 9 des Ges. von 11. Mai 1873 von neuem dem Staate ausdrücklich eingeräumt sei, und dieses Aufsichtsrecht gehöre nach §. 13 Tit. 13. Th. II. Allgem. Landr. zu den Majestätsrechten des Staates. In wieweit die Behauptung des Klägers, auf die dauernde Benutzung der Hörsäle einen auf Vertrag oder Verjährung beruhenden Anspruch zu haben, zu Recht bestehe, darauf komme es nicht an, da ein solcher Anspruch unter allen Umständen der Ausübung der Hoheitsrechte weichen müsse.¹⁾ Über das Recht der theologischen Fakultät, bezw. des bischöflichen Stuhles an dem Studienfonds ist hier nichts entschieden worden.

Somit ist das Bürensche Vermögen Staatsvermögen, und der Staat kann sich nach staatlichem Rechte voll und ganz darauf berufen, dass die französische Regierung das Vermögen zur Domäne eingezogen habe, und er der Rechtsnachfolger der genannten Regierung sei. Nach kirchlicher Auffassung ist dagegen jede Säkularisation von Kirchengut ein Unrecht. Gleichwohl verwendet der Staat auch heute noch das Vermögen zum Teil zu den ursprünglichen Zwecken. Die nähere Verwendung tritt jedoch nicht in die Öffentlichkeit.

Das Paderborner Jesuitenvermögen dagegen ist nicht Staatsvermögen, sondern Träger desselben ist der sog. Studienfonds, als juristische Persönlichkeit aufgefasst. Der Staat hat über das Vermögen die Verwaltung, und eine gerichtliche Klage gegen die Art der Verteilung des Vermögens unter das Gymnasium und die Fakultät,²⁾ oder gegen die Art der Verwaltung selbst, würde auch hier mit dem Kompetenzkonflikt enden. Einziehen kann der Staat das Vermögen nicht anders, als wenn er das

¹⁾ Vgl. Stamm, Urkundensammlung zur Biographie des Dr. Konrad Martin 1892 S. 157 ff., nur muss S. 163 statt: § 13 Tit. B. Th. II. Allg. Landr. stehen, § 13 Tit. 13 Th. II.

²⁾ Das Provinzial-Schul-Kollegium zu Münster beurteilt die Pflicht der Unterhaltung und Instandsetzung der Gebäudeteile des Kollegienhauses nach den Grundsätzen des Niessbrauches und das Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten ist dieser Auffassung durch Erlass vom 9. August 1896 an das Provinz.-Schul-Kollegium beigetreten. Eine juristische Unterlage für diese Auffassung zu finden, dürfte sehr schwer fallen.

Odium der Verletzung von Privatreehten (Korporationsvermögen) auf sich nehmen will.¹⁾ Dem bischöflichen Stuhle gehört das Vermögen nicht, ebensowenig dem Gymnasium und der theologischen Fakultät, beide als Ganzes gedacht im Sinne des alten studium generale.²⁾

¹⁾ Es könnten hier noch einige besondere Rechtsverhältnisse angeführt werden, so der frühere gemeinsame Haushalt der Professoren des Gymnasiums und der Fakultät, die Rechtsverhältnisse an der alten Universitätsbibliothek u. a. Ich muss das auf spätere Zeit verschieben. Die Bibliothek ist gegenwärtig ganz in der Verwaltung des Gymnasiums. Die Bücher sind in einem prachtvoll hergerichteten Saale aufgestellt, aber die Bibliothek ist nicht zu benutzen, da ihr die Hauptsache, der Katalog fehlt. Für die Handschriften hat Oberlehrer Richter ein genaues Verzeichnis nebst Inhaltsangabe hergestellt in zwei Theilen. Es entspräche der Billigkeit, wenn die Regierung sich herbeiliesse, die wertvollen theologischen Werke an die theol. Fakultät abzugeben, die vor einem Jahre damit begonnen hat, eine eigene Bibliothek zu sammeln.

²⁾ Die Umwandlung der Universität in die philosophisch-theologische Lehranstalt, worüber die Verhandlungen geführt wurden von 1818—1844 (oben S. 82), hatte auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse keinen Einfluss; nur wurde von dieser Zeit an die Verbindung von Gymnasium und Fakultät eine immer losere, bis dann 1844 mit Erlass der neuen Statuten für die philosophisch-theologische Lehranstalt die frühere Verbindung völlig aufgehoben wurde.